

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Realschule Gauting

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Staatlichen Realschule Gauting e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gauting und ist in das Vereinsregister Starnberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Staatliche Realschule in Gauting.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten - mit Ausnahme der zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlicher Auslagen - keine Vergütungen.
Auslagen sind in angemessener Form nachzuweisen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme wird erst mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und sonstiger zu entrichtender Beträge wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) durch Streichen aus der Mitgliederliste
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses begründet beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (6) Die Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins. Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung gefassten Beschlüsse, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist von der termingerechten Bezahlung der fälligen Beiträge und Umlagen abhängig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Für besondere Zwecke können Umlagen beschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mit dem Beitritt zum Verein willigt das Mitglied ein, dass die Beiträge im Bankinzugsverfahren von einem von ihm zu benennenden Konto vom Verein abgebucht werden dürfen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die weiteren Vorstandsmitgliedern je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten die weiteren Vorstandsmitglieder den Verein nur, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Die Mitglieder des Vorstands haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Vereins zu wahren und mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter auszuüben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand hat Anspruch auf Entlastung, ggfs. Einzelentlastung.
- (5) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam, formlos unter Terminabsprache einberufen werden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind, falls nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und bei der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, danach das älteste Vorstandsmitglied.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (8) Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
Fernmündliche, schriftliche oder telegrafische Abstimmungen sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bis spätestens 30. April eines jeden Jahres schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der außerordentlichen Gründe beantragen.

- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung enthält zumindest folgende Punkte:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands
- b) Rechnungsabschluss für das vergangene Haushaltsjahr und Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) gegebenenfalls Wahlen, Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung
- e) Berufungsbegehren von Mitgliedern unter Mitteilung der Berufungsgründe

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das auf Tonträger aufgezeichnet werden darf, aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, das Rechnungswesen auf dessen ordnungsmäßige Führung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Schülerbildung der Realschule Gauting zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.03.2005 beschlossen.

Gauting, den 14. März 2005